



Bestimmungen zur Gebührenerhebung für die Benutzung von Schulanlagen der Fachschule Viventa

vom 31. Mai 2022

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Art. 20 Reglement über allgemeine Gebühren der
Stadtverwaltung (GebR) vom 28. Juni 2017¹,

verfügt:

Art. 1 Die Gebührenerhebung für die Benutzung von Schulanlagen der Fachschule Viventa richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (GebO Schulanlagen)². Anwendbarkeit der GebO Schulanlagen

Art. 2 Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 GebO Schulanlagen obliegt der Erlass von Vollzugsbestimmungen zu den Richtlinien für Verwaltungsparkplätze³ der Dienstchefin oder dem Dienstchef der Fachschule Viventa. Abweichungen

Art. 3 Diese Bestimmungen treten am 1. August 2022 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 681.100

² vom 30. September 2015, AS 421.140.

³ vom 8. Januar 1997, AS 722.140.